

Ulrike Thiele

Vertragsnaturschutz in NRW

Rückblick und Ausblick in die neue Förderperiode 2014 bis 2020

In Nordrhein-Westfalen wird bereits seit Mitte der 1980er-Jahre über den „Vertragsnaturschutz“ der kooperative Naturschutz praktiziert: Landwirtinnen und Landwirte erhalten einen finanziellen Ausgleich für die an Naturschutzziele ausgerichtete Bewirtschaftung ihrer Grünland- und Ackerflächen sowie die Pflege wertvoller Kulturlandschaften wie Magerrasen, Heiden, Streuobstwiesen und Hecken. Eine Evaluierung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007 bis 2013 belegt, dass der Vertragsnaturschutz damit wesentlich zur Umsetzung der Biodiversitätsziele in NRW beiträgt (LANUV 2014). Die neue Förderperiode 2014 bis 2020 setzt im Wesentlichen das Bewährte fort und baut es aus.

Rund 4.500 landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Flächenbewirtschafter machen aktuell von den Förderangeboten im Vertragsnaturschutz Gebrauch. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Kulturlandschaftsprogrammen durch Kreise und kreisfreie Städte. Der Vertragsnaturschutz zählt zu den Agrarumweltmaßnahmen und wird über das NRW-Programm Ländlicher Raum zu 45 Prozent durch die EU mitfinanziert. Das Land NRW trägt 54 Prozent, die Kreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt vier Prozent der Kosten. Für etwa 25.500 Hektar Förderfläche wurden 2014 rund 10,7 Millionen Euro an die Bewirtschafter ausbezahlt.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Flächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes naturschutzgerecht bewirtschaftet werden, seit dem Jahr 2000. Die bis 2006 stetig angestiegene Vertragsnaturschutzfläche zeigt die große Akzeptanz dieser Fördermaßnahme in der Landwirtschaft. In den Jahren 2007 bis 2009 kam es zu rückläufigen Zahlen, die durch gekürzte Fördermittel der EU und die gleichzeitig sinkende Attraktivität der Prämien aufgrund hoher Agrarpreise begründet waren. Durch Anhebung der Förderprämien und Erhöhung der zur Verfügung stehenden Fördermittel konnte ab 2010 wieder eine Trendumkehr erzielt werden. Dazu trugen vor allem die ab 2007 neu eingeführten Ackerextensivierungsmaßnahmen und Zuwächse an Grünlandförderflächen in den Mittelgebirgslagen bei. Bis heute nach wie vor rückläufig sind die Förderflächen in den Flachlandregionen vor allem im Rheinland und im Münsterland. Hier konnten die Förderangebote mit der wachsenden Konkurrenz um landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mithalten. Aufgrund großer Unwägbarkeiten im Zuge der Agrarreform und des Übergangs zur neuen Förderperiode der EU für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2014 bis 2020 ist der Gesamtrend für NRW ab 2012 wiederum rückläufig. Es war daher höchste Zeit, dass die Agrar-



Beweidung mit Schafen wie hier am Desenberg im Kreis Höxter wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gefördert, um wertvolle Kulturlandschaften zu erhalten Foto: F. Grawe

reform in 2015 – wenn auch mit einem Jahr Verspätung – endlich in Kraft trat.

Regional unterschiedliche Beteiligung

Der Vertragsnaturschutz wird nicht in allen Regionen des Landes gleichmäßig gut angenommen. Landesweit beträgt der Anteil der Grünlandflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes naturschutzgerecht bewirtschaftet werden, 5,6 Prozent. Die Schwankungsbreite ist allerdings sehr groß. Sind im Kreis Borken nur 1,2 Prozent der Grünlandflächen in der Vertragsnaturschutzförderung, werden im Kreis Siegen-Wittgenstein über zehn Prozent gefördert. Diese zum Teil erheblichen regionalen Unterschiede können auf die unterschiedliche Ausstattung mit schutzwürdigen Lebensräumen, auf unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten und auf

den unterschiedlich starken Nutzungsdruck auf das Grünland zurückgeführt werden.

Der Anteil der über den Vertragsnaturschutz umgesetzten Ackerextensivierungen an der gesamten Ackerfläche in NRW beträgt lediglich 0,16 Prozent. Die Maßnahmen haben zwar – dort wo sie durchgeführt werden – nachweislich positive Wirkungen auf die Artenvielfalt. Aufgrund des geringen Gesamtanteils an der Ackerfläche kann allerdings keine Wirksamkeit für die Gesamtpopulation einzelner Arten abgeleitet werden. Um die Ziele der Biodiversitätsstrategie in der offenen Feldflur zu erreichen, wäre eine deutliche Erhöhung von extensiven Ackernutzungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erforderlich, aber kaum finanzierbar. Bereits dieser geringe Anteil von 0,16 Prozent erfordert einen Mitteleinsatz von rund einer Million Euro pro Jahr. Allein eine Steigerung auf ein Prozent der Ackerfläche würde den

Mittelbedarf auf 6,25 Millionen Euro pro Jahr erhöhen. Es liegt daher auf der Hand, dass auch andere Instrumente genutzt werden müssen. Vor allem die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings könnten hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerland sind – abgesehen von einigen Ausnahmeregelungen – verpflichtet, fünf Prozent der Fläche als ökologische Vorrangfläche auszuweisen und beispielsweise durch Brache, Zwischenfrüchte oder Aufforstung ökologisch aufzuwerten. Hier wird es darauf ankommen, zukünftig die für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie zielführenden Maßnahmen – vor allem Ackerbrachen – umzusetzen. Die aktuelle Auswertung der umgesetzten Maßnahmen zeigt, dass Ackerbrachen mit 16,6 Prozent der ökologischen Vorrangflächen und damit rund ein Prozent der Ackerfläche in NRW bisher nur in untergeordnetem Umfang angenommen werden (LANDWIRTSCHAFTLICHES WOCHENBLATT WESTFALEN-LIPPE 26/2015).

Die neue Förderperiode 2014 bis 2020

Für die neue Förderperiode ab 2014 stand das Land NRW vor der großen Herausforderung, den Vertragsnaturschutz wieder so attraktiv zu gestalten, dass die im Programm beschriebene Zielgröße von 37.000 Hektar Förderfläche bis 2020 erreicht werden kann. Dazu mussten vor allem die Prämien im Flachland deutlich nach oben angepasst werden. Mit der Genehmigung des NRW-Programms Ländlicher Raum (MKULNV 2015) durch die EU im Januar diesen Jahres ist das sehr eindrucksvoll gelungen. Die Prämien für die am meisten nachgefragten Fördermaßnahmen für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden konnten im Flachland im Durchschnitt

um 62 Prozent und im Bergland um rund 13 Prozent erhöht werden. Erste positive Rückmeldungen aus Behörden und Landwirtschaft deuten darauf hin, dass die erhoffte Trendumkehr bereits in 2015 gelingen könnte. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang neue Flächen tatsächlich beantragt werden und ob eine Trendumkehr auch im Flachland erreicht wird. Das LANUV beobachtet dies im Zuge jährlicher statistischer Auswertungen und stellt die aktuellen Ergebnisse im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz im Internet zur Verfügung (www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start).

Um allen Landwirten zu ermöglichen, von den guten Prämien zu profitieren und gleichzeitig eine möglichst vollständige Umstellung aller laufenden Fördermaßnahmen auf die neuen Förderbedingungen der EU zu realisieren, bietet das Land in diesem Jahr einen Umstieg auf das neue Förderprogramm an. Sollten alle Landwirte davon Gebrauch machen, würde sich damit rein rechnerisch der Auszahlungsbetrag innerhalb von einem Jahr von derzeit rund zehn Millionen Euro auf geschätzte 15 Millionen Euro erhöhen. Diese Summen zeigen den politischen Willen, den Vertragsnaturschutz als das kooperative Instrument zum Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen und Schutzerfordernissen zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie in NRW anzuwenden.

Der Stellenwert, der dem Vertragsnaturschutz beigemessen wird, wird auch in der Biodiversitätsstrategie des Landes deutlich, die in diesem Jahr von der Landesregierung verabschiedet wurde (s. Beitrag in diesem Heft). Hier wird, „um das Leitbild für die qualitative Verbesserung der Agrarlebensräume zu realisieren“, unter anderem als mittelfristiges Ziel die „angemessene Ausstattung der Vertragsnaturschutzmittel und der Abschluss von Neuverträgen zur

Bewirtschaftung von Offenlandflächen“ formuliert und eine Zielgröße von 50.000 Hektar genannt (MKULNV 2015).

Die Förderangebote ab 2015

Das Land NRW bietet im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen an, die auf den Erhalt oder die Entwicklung von gefährdeten oder geschützten Arten und Lebensräumen abzielen. Die Angebotspalette reicht dabei von Ackerextensivierungen über die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland bis zur Pflege kulturhistorisch bedeutsamer Biotope. Abbildung 2 zeigt die bisherige Verteilung der Förderfläche auf die verschiedenen Maßnahmengruppen im Jahr 2013.

Um den unterschiedlichen Ansprüchen an die Ausstattung und Bewirtschaftung von Lebensräumen gerecht zu werden, bietet der Vertragsnaturschutz eine differenzierte Förderstruktur, die in Maßnahmengruppen abgebildet ist. So beinhalten die Ackerextensivierungen sowohl „Ackerrandstreifen“ zum Schutz von gefährdeten Ackersilvokräutern als auch spezielle Ackerextensivierungen zum Schutz einzelner Arten der Feldflur wie Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Feldhase, Feldhamster oder auch Wiesenweihe. Ob für den Kiebitz eine bearbeitungsfreie Schonzeit im Maisacker vereinbart wird, damit er erfolgreich brüten kann, oder für die Feldlerche eine Kombination aus Ackerbrache und Einsaatfläche hergestellt wird, damit sie Nahrung, Schutz und Brutraum findet – alle Maßnahmen zielen darauf ab, den bedrohten Arten die von ihnen benötigten Strukturen bereitzustellen. Die Ackerextensivierungen bewirken über die genannten Arten hinaus Habitatverbesserungen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur.

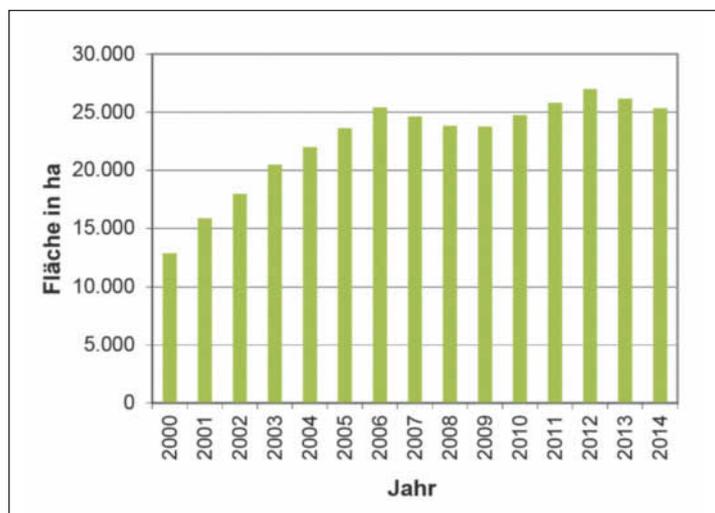


Abb. 1: Netto-Förderflächen im Vertragsnaturschutz von 2000 bis 2014

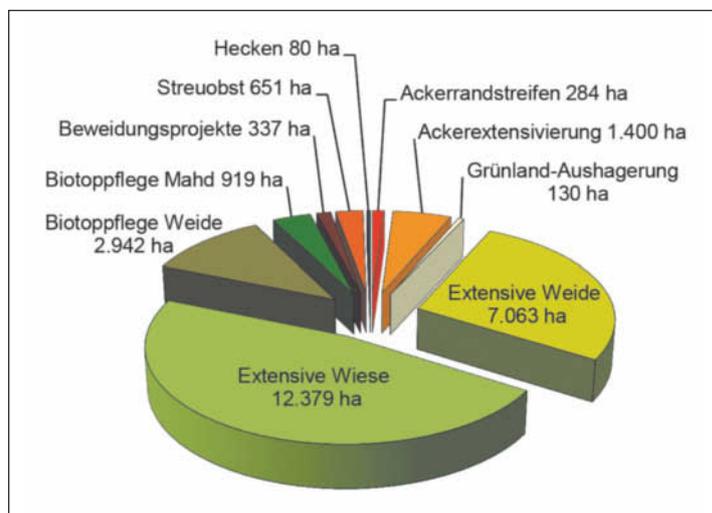


Abb. 2: Aufteilung der Förderflächen im Vertragsnaturschutz nach Maßnahmengruppen im Jahr 2013



Ackerrandstreifen zum Schutz der Feldflora, hier in Bielefeld – eines von über 60 verschiedenen Förderangeboten im Vertragsnaturschutz Foto: C. Quirini-Jürgens

Die Grünlandextensivierungen und Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Dazu gehören artenreiche Glatt-

haferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam sind die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz sowie die Regelung bestimmter Nutzungstermine



Heuernte auf einer Vertragsnaturschutzfläche im Naturschutzgebiet Janhaarspool, Kreis Steinfurt Foto: Biologische Station Kreis Steinfurt

und Nutzungsintensitäten hinsichtlich Schnitthäufigkeit oder Viehbesatzdichten. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige (Teil-)Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Vielfältiges Angebot an bewährten Maßnahmen

Die Vielfalt der Vertragsnaturschutzangebote spiegelt also die Vielfalt der zu schützenden Lebensräume und Arten landwirtschaftlich genutzter Flächen wider. Das NRW-Programm Ländlicher Raum setzt auch in der neuen Förderperiode die bewährten und teilweise seit Jahrzehnten erprobten Maßnahmen in vergleichbarer Ausgestaltung fort. Änderungen zur vorhergehenden Förderperiode stecken eher im Detail oder ergeben sich aus formalen Gründen häufig aufgrund von Anforderungen der EU.

Dass die Maßnahmen insgesamt gut ausgestaltet sind und keiner grundlegenden Veränderung bedurften, konnte auch über die von der EU vorgegebene Evaluierung belegt werden (LANUV 2014). Um herauszufinden, ob die im NRW-Programm geförderten Maßnahmen die dort beschriebenen Ziele beispielsweise hinsichtlich Biodiversität tatsächlich erreichen, hat das LANUV Flächen mit verschiedenen Fördermaßnahmen untereinander und mit Flächen ohne Fördermaßnahme verglichen. Dazu wurden die Ergebnisse der landesweit repräsentativen Kartierungen aus der Ökologischen Flächenstichprobe auf den Förderflächen der Vertragsnaturschutzmaßnahmen ausgewertet. Untersucht wurden ökologisch wichtige Pflanzengruppen hinsichtlich ihrer Anzahl und ihres Deckungsgrades, zum Beispiel krautige Arten, Wiesenkenntarten, wertgebende Magerkeits- und Feuchtezeiger. Ergänzend erfolgte ein Vergleich des mittleren Biotopwertes anhand der Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung/Seltenheit, Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit und Vollkommenheit sowie Aussagen zum Anteil an Flächen mit höherem Naturwert (HNV). Dabei konnte in allen Bereichen ein hoch signifikanter Unterschied zu Flächen ohne Fördermaßnahme belegt werden. Darüber hinaus ergab sich aber auch ein deutlich positiver Unterschied im Vergleich zu anderen Agrarumweltmaßnahmen wie Ökolandbau und allgemeiner extensiver Dauergrünlandnutzung (WERKING-RADTKE & KÖNIG 2015). Abbildung 3 zeigt beispielhaft die Ergebnisse hinsichtlich der Auswertung der Magerkeitszeiger.

Insofern erfolgte, koordiniert durch das LANUV, eine eher moderate Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen in enger Abstimmung mit den am Vertragsnaturschutz beteiligten Akteuren. Das sind zu-

Vertragsnaturschutz

nächst die unteren Landschaftsbehörden aus 38 Kreisen oder kreisfreien Städten. Diese setzen die Landes-Förderrichtlinien Vertragsnaturschutz im Rahmen ihrer Kulturlandschaftsprogramme um. Dazu kommen die Biologischen Stationen, denen eine große Bedeutung hinsichtlich der Betreuung der Schutzgebiete und im Flächenmanagement zukommt. Damit die Maßnahmen nicht an der landwirtschaftlichen Praxis vorbeilaufen, erfolgte – für Einzelmaßnahmen zum Teil sehr intensiv – eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer. Aus der praktischen Erfahrung all dieser Akteure bei der Umsetzung der bisherigen Maßnahmen mit der örtlichen Landwirtschaft ergaben sich die Anforderungen zur Weiterentwicklung der Maßnahmen. Diese wurden in den Maßnahmenpaketen der Förderrichtlinie und im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz umgesetzt. Im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2015) stellt das LANUV fachliche Empfehlungen für die Umsetzung der verschiedenen Fördermaßnahmen zusammen.

Große Verlässlichkeit

Was macht den Vertragsnaturschutz in der nächsten Förderperiode aus? Zunächst ist hier sicherlich die große Verlässlichkeit des Förderangebotes zu nennen. Viele Landwirte beteiligen sich am Vertragsnaturschutz bereits seit mehreren Förderperioden. Der Vertragsnaturschutz ist ein fester Bestandteil in ihrem Betrieb geworden und trägt zur Diversifizierung bei. Um hier einen gewissen „Vertrauensschutz“ zu gewähren, werden daher bei begrenzten Fördermitteln zunächst die Flächen weitergeführt, die bereits in der alten Förderperiode dabei waren. Das macht auch naturschutzfachlich viel Sinn, da erreichte Erfolge zunächst gesichert werden sollten. Aber auch noch nicht so hochwertige Flächen werden in der Regel weiter gefördert, da sich der naturschutzfachliche Erfolg einer Extensivierung oft erst mittel- bis langfristig einstellt. Eine Förderung zu unterbrechen macht meist die jahrelangen Bemühungen und Investitionen wieder zunichte.

Bei Hinzunahme neuer Flächen findet im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine sorgfältige Auswahl statt. Hier zählt unter anderem die Bedeutung der Fläche, um die Natura-2000-Ziele zu erreichen, also die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen, oder der Schutz von besonders wertvollen Biotopen (§ 30 Biotope Bundesnaturschutzgesetz). Aber auch andere naturschutzfachliche Kriterien werden herangezogen, um eine zielgerichtete Flächenauswahl zu treffen.

Zur Verlässlichkeit zählt auch, dass die Förderangebote einen hohen Wiedererkennungswert haben. Das bezieht sich sowohl auf die inhaltliche als auch auf die optische Gestaltung von Richtlinie, Anwender-

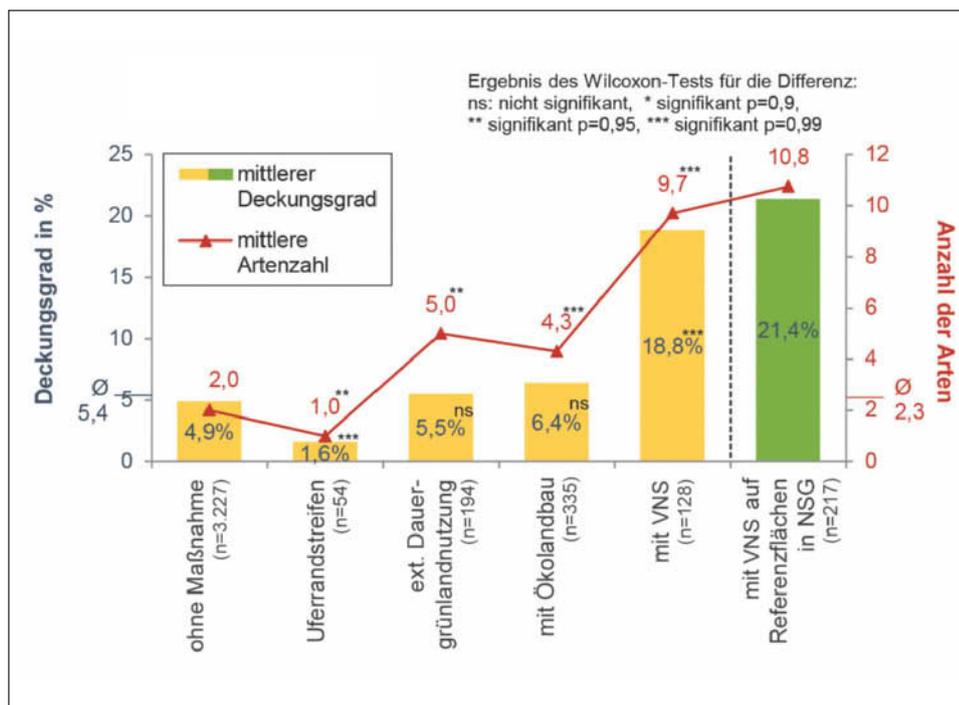


Abb. 3: Mittlerer Deckungsgrad und mittlere Artenzahl wertgebender Magerkeitszeiger im Grünland von NRW (Zeigerwerte nach Ellenberg: $N \leq 3$, analog § 62 LG NRW): Vergleich von Grünland mit und ohne Agrarumwelt (AUM)- oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen (VNS)

handbuch und Internet-Informationsangebot. Daran liegt nicht nur den Bewirtschaftern viel, da sie das Management auf ihren Flächen in bekannter Weise fortsetzen können. Auch für die unteren Landschaftsbehörden und die Biologischen Stationen ist die Einwerbung neuer und die Betreuung laufender Maßnahmen einfacher, wenn sich nicht in jeder Förderperiode alles ändert. Jede Agrarreform bringt an sich schon eine Vielzahl an Änderungen mit sich, sodass es keiner weiteren Herausforderungen bedarf. Viele Regelungen der bisherigen Rahmenrichtlinie wurden daher unverändert fortgeführt. Dazu zählen beispielsweise die Förderbereiche des Kulturlandschaftsprogramms, der Kreis der möglichen Antragsteller (Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafter), aber auch Regelungen zur Förderung öffentlicher Flächen und Sanktionsbestimmungen.

Veränderte Förderkulissen

Fachlich überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben wurden die bestehenden Förderkulissen. So wird zukünftig die Förderung von Streuobstwiesen und -weiden landesweit angeboten. Und die bisher recht zersplitterte Förderkulisse für den Schutz der Ackerlebensgemeinschaften konnte arroundiert werden (s. Abb. 4), sodass nunmehr in den meisten Fällen das gesamte Kreisgebiet enthalten ist. Eine Förderung einzelner Gemeinden gibt es nur noch in fünf Kreisen.

Neuer Startzeitpunkt für Fördermaßnahmen

Neben den deutlich gestiegenen Prämien-sätzen ist die Umstellung auf das Kalenderjahr eine der offensichtlichsten Änderungen. Neue Fördermaßnahmen beginnen



Vertragsnaturschutzmaßnahmen in Feuchtwiesenschutzgebieten unterstützen die in NRW vom Aussterben bedrohte Uferschnepfe
 Foto: J. Weiss

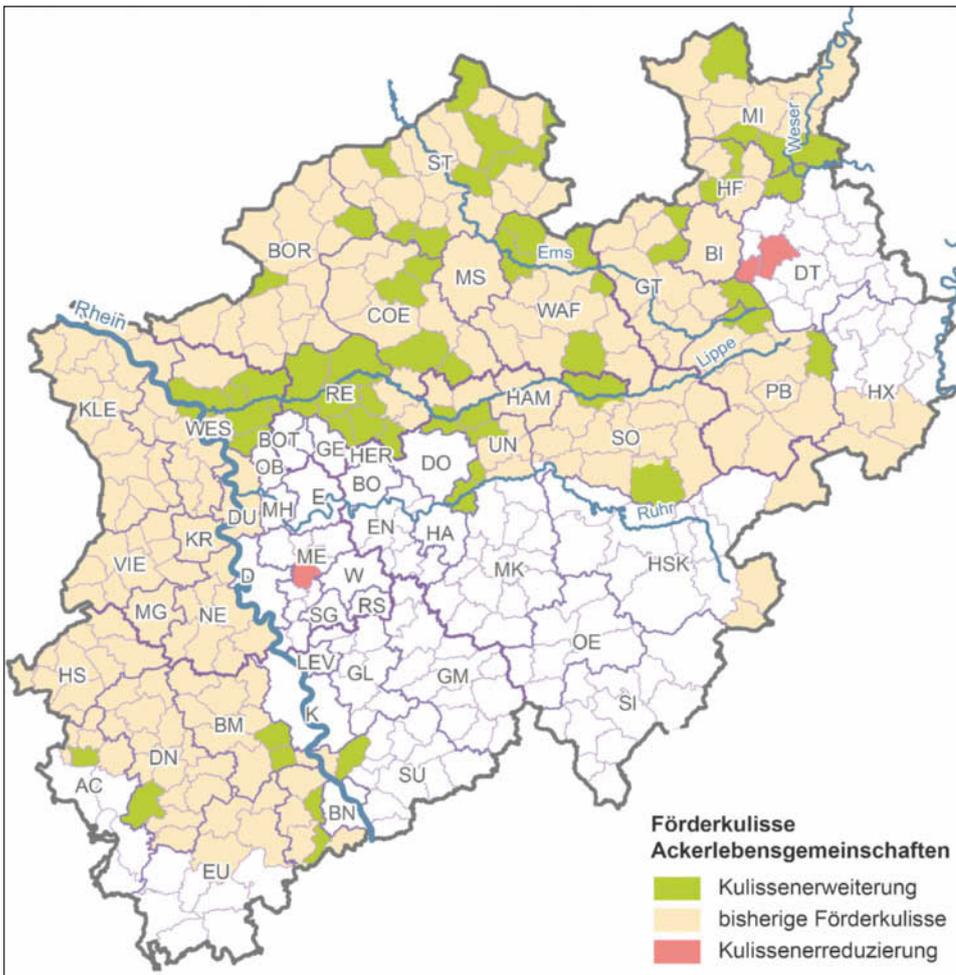


Abb. 4: Ergebnis der Überprüfung der Förderkulisse für den Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

zukünftig nicht mehr am 01.07., sondern am 01.01. eines Jahres. Um diese Umstellung zu realisieren, werden Maßnahmen in diesem Jahr einmalig für 5,5 Jahre verlängert. Die Antragsfrist für Neuansträge wird auch zukünftig der 30.06. des Jahres sein. Bei Interesse an einer Förderung empfiehlt es sich, bereits im kommenden Winter den Kontakt zur zuständigen unteren Landschaftsbehörde zu suchen. So besteht ausreichend Zeit, die Eignung der Fläche zu beurteilen und mögliche und geeignete Fördermaßnahmen zu besprechen. Dabei bezieht sich die Eignung nicht nur auf die naturschutzfachliche Ausrichtung, sondern auch auf die Umsetzungsmöglichkeiten des Betriebes.

Insgesamt stehen über 60 verschiedene Förderangebote zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination angeboten werden. Es ist daher verständlich, dass eine qualifizierte Beratung durch die untere Landschaftsbehörde oder eine Biologische Station erforderlich ist.

Für alle Maßnahmen gilt gleichermaßen die deutliche Reduzierung oder meist der vollständige Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Die weiteren maß-

nahmenspezifischen Regelungen sind allerdings so vielfältig, dass deren detaillierte Darstellung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde. Es wird daher an dieser Stelle auf das Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz des LANUV verwiesen. Hier finden sich zu allen Fördermaßnahmen umfassende Informationen sowie Downloadmöglichkeiten der wichtigsten Dokumente:
www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start

Literatur

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2014): Bericht zur Evaluierung des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ unter Berücksichtigung der Kartier-Ergebnisse der Ökologischen Flächenstichprobe (ÖFS).

WERKING-RADTKE, J., KÖNIG, H. (2015): Wirkungen von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen. *Natur in NRW* 2/2015: 30–34.

Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz – vorläufige Fassung Mai 2015.

RÜB, B. (2015): Mehr Greening als gefordert. *Landwirtschaftliches Wochenblatt Westfalen-Lippe* 26/2015:17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2015): NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2015): Biodiversitätsstrategie NRW, Düsseldorf.

Zusammenfassung

Der Vertragsnaturschutz in NRW hat eine lange Tradition. Landwirtinnen, Landwirte und andere Flächennutzer erhalten einen finanziellen Ausgleich für die an Naturschutzziele ausgerichtete Bewirtschaftung ihrer Grünland- und Ackerflächen sowie die Pflege wertvoller Kulturbiotope. Dass der Vertragsnaturschutz damit wesentlich zur Umsetzung der Biodiversitätsziele in NRW beiträgt, konnte im Rahmen der Evaluierung vom LANUV nachgewiesen werden.

Für die neue Förderperiode des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2020 wurden die Fördermaßnahmen fortgeschrieben und an aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse angepasst. Gleichzeitig wurden die Prämienhöhen auf Basis der aktuellen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen neu berechnet. Im Ergebnis konnten die Prämien deutlich angehoben werden. Ob damit die Fördermaßnahmen auch im Flachland wieder an Attraktivität gewinnen und das im NRW-Programm gesetzte Ziel von 37.000 Hektar Vertragsnaturschutzfläche bis 2020 erreicht werden kann, muss sich in den nächsten Jahren zeigen. Erste Rückmeldungen aus der Landwirtschaft und den umsetzenden Institutionen sind positiv.

Anschrift der Verfasserin

Ulrike Thiele
 Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
 Fachbereich 23: Biotopschutz, Vertragsnaturschutz
 Leibnizstr. 10
 45659 Recklinghausen
ulrike.thiele@lanuv.nrw.de